

Bericht

an die staatliche Deputation für Gesundheit zum Thema „Durchsetzung des Tierschutzgesetzes in Bremen“

Aufgabenstellung

Nach Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Juni 2012 „Zweifel an der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes in Bremen ausräumen“ (Drucksache 18/466) hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert,

1. zu prüfen, ob in dem berichteten Fall sowie in der jüngeren Vergangenheit die Anforderungen des deutschen Tierschutzrechts konsequent und im Sinne der bremischen Landesverfassung in Bremen umgesetzt wurden und hierzu
2. einen runden Tisch zum Thema Durchsetzung des Tierschutzgesetzes mit den fachlich zuständigen Senatsressorts, dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet), Vertreterinnen und Vertretern der im Bremer Tierschutzbeirat vertretenen Fraktionen sowie bremischer nicht staatlicher Tierschutzorganisationen einzurichten, der
 - a) über die Voraussetzungen zur Herausnahme oder des Verbleibs von Tieren in Haushalten von Privatpersonen eine Verständigung herbeiführt,
 - b) gegebenenfalls gemeinsam ein Verfahren entwickelt, um bei Tiernotrufmeldungen die Dokumentation des Verfahrens und die Beteiligung weiterer Stellen zu gewährleisten und
 - c) unter Berücksichtigung des Datenschutzes ein Verfahren zu entwickeln, wie entsprechende Nichtregierungsorganisationen, die eine Meldung an die zuständigen Stellen machen, über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden können.
3. der staatlichen Deputation für Gesundheit bis spätestens Ende 2012 hierüber zu berichten.

Antworten

Zu 1: Prüfauftrag

Einleitend ist festzuhalten, dass das Thema Tierschutz eine große gesellschaftspolitische Bedeutung hat, aber der Schutz der Tiere auch einem erheblichen Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen Interessensgruppen, Motivationen, Anschauungen und Ideologien unterliegt. Den praktischen Tierschutz übt ein sehr breit motivierter Kreis an Akteuren aus: z. B. per Gesetz, per Berufsordnung, per Vereinsatzungen, oder freiwillig als Ehrenamt, als Personengruppen oder als Einzelpersonen. Der Begriff Tierschutz wird im allgemeinen Sprachgebrauch weit ausgelegt und nicht immer an objektiven Kriterien gemessen, sondern unterliegt häufig auch subjektiven Bewertungen. Die „Tierschutzsachverhalte“ lassen sich beispielhaft benennen: vorsätzliche Tierquälerei, nicht artgemäßer Tierhaltung, ausgesetzte Tiere, gefundene Tiere, kranke oder alte Tiere, verunfalltes Wild, kleine bis tödliche Beißvorfälle mit Beteiligung von Mensch und Tier, Tier läuft frei auf der Autobahn, „Katze sitzt fest“ im Baum, frisch totes Tier auf der Straße oder wie sich häufig herausstellt, vermeintliche Tierschutzfälle im Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Das Handeln in Bezug auf die vorgenannten Sachverhalte findet sich wieder in unterschiedlichen Rechtsgebieten oder ist in eigenverantwortlicher Selbstbestimmung motiviert. Zu den betroffenen

Rechtsgebieten gehört im Speziellen das Tierschutzrecht, aber auch z. B. das Verfassungsrecht, das Gefahrenabwehrrecht oder das Fundrecht.

Neben der Verankerung des Tierschutzes in der bremischen Landesverfassung sind die sich aus den tierschutzrelevanten Normen ergebenden Aufgaben ausschließlich den bremischen Behörden per Rechtsetzung zugewiesen. Die zuständigen Behörden können damit sicherstellen, dass Tierschutzbelange soweit wie möglich gewahrt werden. Dabei unterliegt die Umsetzung einer ständigen Überprüfung, um erkannte Defizite möglichst kurzfristig zu beseitigen. Hierüber gab es eine Verständigung unter den Beteiligten des Runden Tisches.

Zu 2: Einrichtung eines „Runden Tisches“

Der „Runde Tisch“ wurde von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit (SBWG) eingerichtet. Als Nichtregierungsorganisationen (NGO) geladen wurden Vertreter sämtlicher im Lande Bremen eingetragenen Vereine, die Ziele im Sinne des Tierschutzes verfolgen. Weiter wurden Vertreter der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft, des Senators für Inneres und Sport, der Polizei Bremen und Bremerhaven und des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) eingeladen. Die teilnehmenden und geladenen Kreise sind der Anlage zu entnehmen. Es fanden drei Sitzungen statt. In zwei Sitzungen haben der LMTVet, der Senator für Inneres und Sport sowie die Polizei und beispielhaft für die NGO der Bremer Tierschutzverein e.V. unter anderem die Arbeitsweisen in Tierschutzfragen und anderen Sachverhalten mit Tieren dargestellt. Weiter sollten Punkte identifiziert werden, in denen sich Verbesserungen in der Durchsetzung des Tierschutzes ergeben können. In der dritten Sitzung wurde der Bericht für die Deputation abgestimmt.

Zu 2a: Voraussetzungen zur Herausnahme oder des Verbleibs von Tieren in Haushalten von Privatpersonen

Zur amtlichen Durchsetzung von Maßnahmen sind rechtlich ausschließlich die jeweils zuständigen Behörden im Rahmen der ihnen per Rechtsetzung zugewiesenen Aufgaben befugt. In Bezug auf das Tierschutzrecht ist durch die Bremische Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht die Zuständigkeit dem LMTVet zugewiesen worden. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Tierschutzrecht geregelt. Fortnahmen von Tieren sind nur nach dem Gutachten des Amtstierarztes zulässig und rechtskonform; dabei müssen die Kriterien der erheblichen Vernachlässigung oder das Aufzeigen schwerwiegender Verhaltensstörungen erfüllt sein.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei in Amts- und Vollzugshilfe für den LMTVet Tiere sicherstellen zur Fortnahme und anderweitigen Unterbringung.

Für die Tatbestandsmerkmale gibt es kein Ermessen. Ermessensentscheidungen richten sich ausschließlich auf die Rechtsfolgen, sofern der Gesetzgeber dies konkret eingeräumt hat, d. h. im bestehenden Rechtsrahmen.

Unberührt davon können durch die NGO Tiere aus Privathaushalten übernommen und untergebracht werden, sofern ihnen die Tiere freiwillig von Verfügungsberechtigten überlassen werden. Diese Fälle kommen in der Praxis vor, da die NGO in ihrem Aufgabenspektrum in großem Umfang Beratungen und Hilfestellungen anbieten und durchführen.

Zu 2b:

Verfahren, um bei Tiernotrufmeldungen die Dokumentation des Verfahrens und die Beteiligung weiterer Stellen zu gewährleisten

Der LMTVet hat im Bereich Tierschutz ein Qualitätsmanagementsystem etabliert. Sämtliche Beschwerden oder Anzeigen werden mit einer speziellen Software in der Datenbank erfasst und jede Einzelmaßnahme bis zur vollständigen Abarbeitung dokumentiert. Diese Dokumentation ist für jeden Mitarbeiter zugänglich. Die Verfahrensabläufe sind über Verfahrensanweisungen mittels Fließschemata beschrieben. Das Qualitätsmanagementsystem unterliegt regelmäßigen Überprüfungen.

Der Senator für Inneres und Sport erstellt derzeit einen Erlass für den Umgang mit Tieren. Die Leitlinie und der Grundgedanke des Tierschutzgesetzes bilden hierbei die Basis für die Überarbeitung der Regelwerke bei der Polizei und Feuerwehr der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Dabei wird der Erlass des Senators für Inneres und Sport den Rahmen vorgeben, mit dem der individuelle, unmittelbare und ethische Tierschutz den Mitarbeitern in den Behörden vermittelt wird. Neben dem großen Komplex „Fundtiere“ ist ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit kranken und verletzten Tieren sowie auf eilbedürftige tierschutzrelevante Fälle gelegt worden. Die Dienstanweisungen der nachgeordneten Behörden zu dem Rahmenerlass sind für das Ende des ersten Quartals 2013 avisiert.

Der Bremer Tierschutzverein dokumentiert Meldungen von Tierschutzfällen nach einem intern vorgegebenen Muster. Durch Tierschutzberater wird eine Bewertung der Situation vor Ort durchgeführt und wenn notwendig, eine Meldung an den LMTVet vorgenommen oder sofort die Polizei eingeschaltet.

Hinsichtlich der Notfallerreichbarkeit des LMTVet gab es eine Klarstellung: die Notfallerreichbarkeit ist über das Lagezentrum der Polizei seit jeher organisiert und aus den einschlägigen Erfahrungen des LMTVet im Hinblick auf verschiedene Sachverhalte im Rahmen der amtlichen Aufgaben auch gewährleistet. Wissensdefizite über die Organisation dieser Notfallerreichbarkeit wurden am Runden Tisch diskutiert und werden perspektivisch über die Dienstanweisungen der Polizeien ausgeräumt.

Zu 2c:

Verfahren unter Berücksichtigung des Datenschutzes, wie entsprechende Nichtregierungsorganisationen, die eine Meldung an die zuständigen Stellen machen, über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden können

Zu diesem Thema hat sich die SBWG mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Verbindung gesetzt, um sich über Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches zu verständigen. Im Ergebnis ist generell zu beachten, dass im Verwaltungsverfahren Beteiligte Anspruch darauf haben, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Möglichkeiten der Information bestehen im Rahmen der Regelungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetz. Hier wird deutlich, dass die Herausgabe von verfahrensrelevanten Informationen nicht allgemein festgelegt werden kann, sondern einer konkreten Einzelfallprüfung unterliegt, da die unterschiedlichen einzelnen Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Der „Runde Tisch“ hat insgesamt zur Verständigung und Transparenz unter den Beteiligten geführt.

Thema war auch die Strafverfolgung von Tierschutzdelikten. In der Folge wurde von der Fraktion der SPD die Kleine Anfrage „Strafrechtliche Verfolgung von Misshandlungen von Tieren im Lande Bremen“ (Bremische Bürgerschaft (Landtag), Drucksache 18/649 vom 13.11.2012) gestellt. Als Ergebnis wird der Tierschutz gemeinsam neben dem Umweltschutz eine Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft erhalten, womit die Strafverfolgung von Tierschutzfällen perspektivisch gebündelt und effizienter gestaltet werden kann.

Der Rahmenerlass des Senators für Inneres und Sport ist derzeit in Abstimmung befindlich; die korrespondierenden Dienstanweisungen der nachgeordneten Behörden sind, wie vorstehend ausgeführt, für das Ende des ersten Quartals 2013 avisiert. Darüber hinaus wird das Thema Tierschutz ein fester Bestandteil in der Ausbildung- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten, um neben den Rechtsgrundlagen die Verfahrensabläufe in den Stadtgemeinden zu vermitteln und in tierschutzrelevanten Fällen die Handlungssicherheit der Mitarbeiter zu erhöhen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Optimierungsprozesses sollen die Prozess- und Servicequalität gewährleistet und ausgebaut werden.

Die Mitarbeiter des LMTVet sind durch das Berufs- und/oder Fachrecht zur Fortbildung verpflichtet; diesen Verpflichtungen wird nachgekommen. Darüber hinaus steht der LMTVet für Aus- und Fortbildung der Polizei in Tierschutzangelegenheiten zur Verfügung.

Von Seiten der Fraktionsvertreter des „Runden Tisches“ wird die Frage der Möglichkeiten des Informationsaustausches von Behörden mit den NGO in dem Ausschuss für Informationsfreiheit und Datenschutz thematisiert werden.

Anlage**Teilnehmer:**

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet)
Senator für Inneres und Sport
Polizeipräsidium Bremen
Fraktion der SPD in der Bremischen Bürgerschaft
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft
Fraktion CDU in der Bremischen Bürgerschaft
Tierschutzverein Bremen e.V.
Tierschutz Bremerhaven e.V.
Papageienschutz-Centrum Bremen e.V.
„Wild und Frei“ Katzenhilfe Bremerhaven e.V.
Katzenhilfe Bremen e.V.

eingeladen, aber nicht teilgenommen:

Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft
„Wild und Frei“ Katzenhilfe Bremerhaven e.V.
Tierrechtsbund Aktiv Bremen e.V.